

INFORMATIONEN für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB XII



05.18

11. September 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett der Landesregierung hat am 04. September 2018 den vom Sozialministerium erarbeiteten Gesetzentwurf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen und an den Landtag zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet. Wir leiten Ihnen diesen Entwurf als **Anlage 1**, die entsprechende Pressemitteilung der Staatskanzlei als **Anlage 2** weiter.

Der vorliegende Gesetzentwurf weicht erheblich vom ursprünglichen Referentenentwurf des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ab. Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesbehindertenbeirat hatten in ihren Stellungnahmen diese Entwurfsfassung als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Sie anerkannten darin das Bemühen des Landes, wieder mehr Verantwortung für die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg zu übernehmen, aber auch der anhaltenden Kritik seitens der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und der Wohlfahrtsverbände an einer zunehmenden Ungleichbehandlung behinderter Menschen im Land Rechnung zu tragen.

Nach unseren Informationen haben das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg und auch die Staatskanzlei nach heftiger Kritik der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der kommunalen Spitzenverbände auf die Änderungen des Referentenentwurfes gedrungen. Im Ergebnis entsprechen die Regelungen den bisherigen Regelungen im AG-SGB XII und wurden lediglich der Neuordnung der Eingliederungshilfe in das SGB IX redaktionell angepasst.

Demnach sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe weiter sachlich zuständig für die Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht). Sie nehmen diese Auf-

gaben wie bisher als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Die Regelungen der Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe bleiben eher pauschal wie die fachlich-konzeptionelle Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger, Rahmenrichtlinien, Empfehlungen und Fortbildungen für die örtlichen Träger. Das Land trägt wie bisher vor allem Verantwortung für die Ausgabenentwicklung – ohne über wirkliche Steuerungsinstrumente der Einflussnahme zu verfügen. Es soll auch bei der Zuständigkeit der gemeinsamen Servicestelle der kommunalen Gebietskörperschaften in Forst für die Vertragsangelegenheiten bleiben.

Eine von LBB und LIGA geforderte „Clearingstelle“ beim Land für die Klärung schwieriger Teilhabebedarfsermittlungs- und –planungsprozesse ist zwar vorgesehen, kann aber nur auf ausdrücklichen Wunsch der örtlichen Eingliederungsträger im Ausnahmefall tätig werden – und ist damit im Grunde wirkungslos.

Als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird der Landesbehindertenbeirat Brandenburg bestimmt. Er soll für seine Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung benennen können und auch in der neu zu schaffenden „Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe“ verbindlich mitwirken. Diese ausdrücklich zu begrüßende Regelung soll allerdings mit einer Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes einhergehen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sollen ihr Stimmrecht im Landesbehindertenbeirat verlieren, womit eine ganz wesentliche Einschränkung der Rechte der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen sowie der Mitgliedsorganisationen einhergeht.

LBB und LIGA wurden nur auf Druck und äußerst spät über die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf informiert und haben umgehend Kontakt zu Abgeordneten aufgenommen. Am 06. September hat kurzfristig ein Gespräch der LIGA-Verbände mit dem Chef der Staatskanzlei Martin Gorholt stattgefunden, in dem lediglich im Nachgang des Beschlusses die unterschiedlichen Positionen ausgetauscht wurden. Aus Sicht der Landesregierung habe sich die Beibehaltung der Zuständigkeit der örtlichen Träger für die Einzelfallgewährung in der Eingliederungshilfe bewährt und sei weiterhin geboten. Die Änderungen des Referentenentwurfes seien in enger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsfraktionen vereinbart worden. Es ist zu vermuten, dass sich das politisch aufgrund des Pharmaskandals angeschlagene MASGF hier fügen musste. Aus unserer Sicht ist es bemerkenswert, dass sich damit Staatskanzlei und Innenminister gegen die Intentionen des zuständigen Fachressorts und der Fachpolitiker*innen gestellt und durchgesetzt haben.

Es wird nun darauf ankommen, im parlamentarischen Verfahren Änderungen zu erreichen. Die LIGA-Verbände werden sich zunächst in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf positionieren und weitere Reaktionen mit dem Landesbehindertenbeirat abstimmen. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den Auseinandersetzungen um die bundesgesetzlichen Regelungen zum Bundesteilhabegesetz im Jahr 2016 sollten Leistungsberechtigte und Leistungserbringer für die Überzeugungsarbeit im politischen Raum im Land Brandenburg wieder eng zusammenwirken. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen und Aktivitäten auf dem Laufenden halten.

Mit Rückfragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an Anne Klemkow, Referentin Teilhabe für Menschen mit Behinderungen (📧 anne.klemkow@paritaet-brb.de, ☎ 0331 28497-21) und Heike Kaminski, Referentin Suchtkrankenhilfe, Soziale Hilfen und Selbsthilfe (📧 heike.kaminski@paritaet-brb.de, ☎ 0331 28497-14) in der Landesgeschäftsstelle.

Noch ein Hinweis: Frau Klemkow wird ab 17.09.2018 für 3 Wochen nicht im Dienst sein. Sie finden diese SGB XII Information nebst Anlagen in Kürze auch im PARINET.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaczynski
Vorstandsvorsitzender

Anlagen

- Anlage 1: Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Anlage 2: Pressemitteilung der Staatskanzlei

Verteiler:
PL.0.5 Info SGB XII
Selbsthilfe